

Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal Bebauungsplan Nr. 21 „Hinterm Biegen / Sporthalle“

1. Verfahrensblock: Bilanz des durchgeführten Verfahrens gem. § 3 (1) BauGB	vom 23.01.2023 bis einschließlich 03.03.2023
--	--

Verfahrensübersicht	Anzahl
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung am 12.01.2023	
Eingegangene Stellungnahmen:	
Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	-
<i>davon:</i>	
- ohne Hinweise und/oder Anregungen – keine Abwägung erforderlich	-
- mit Hinweisen und/oder Anregungen – zur Abwägung vorliegen	-

Zur Abwägung vorliegende Hinweise und Anregungen

Privatpersonen:	Stellungnahme:
keine Stellungnahmen eingegangen	-

Zusammenfassung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist keine Stellungnahme eingegangen.

2. Verfahrensblock: Bilanz des durchgeführten Verfahrens gem. § 3 (2) BauGB	vom 21.08.2023 bis einschließlich 29.09.2023
--	--

Verfahrensübersicht	Anzahl
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10.08.2023	
Eingegangene Stellungnahmen:	
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	1
<i>davon:</i>	
- ohne Hinweise und/oder Anregungen – keine Abwägung erforderlich	-
- mit Hinweisen und/oder Anregungen – zur Abwägung vorliegen	1

Zur Abwägung vorliegende Hinweise und Anregungen

Privatpersonen:	Stellungnahme:
Privat 1	19.09.2023

Zusammenfassung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen ist eine Stellungnahme eingegangen.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise bzw. Anregungen zu nicht abwägungsfähigen Sachverhalten vorgebracht.

Empfehlung

Beschluss über die Abwägung und Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB.

Nächste Schritte:

Einreichen der FNP-Änderung zur Genehmigung beim Regierungspräsidium Gießen. Nach erfolgter Genehmigung können die FNP-Änderung und der Bebauungsplan Nr. 21 „Hinterm Biegen / Sporthalle“ durch ortsübliche Bekanntmachung von Genehmigungsverfügung (FNP-Änderung) bzw. Satzungsbeschluss (B-Plan) rechtswirksam bzw. rechtskräftig werden.

■■■■■
■■■■■
■■■■■

Lahntal den.019.09.2023

Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal	
Eing.: 19. Sep. 2023	
Hdz.	Bearbeitung Abt.: _____

An den Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahntal
Oberdorfer Straße 1
35094 Lahntal - Sterzhausen

Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal

Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr.21 „Hinterm Biegen / Sporthalle“ im Ortsteil Goßfelden.

Anregungen und Bedenken

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 beabsichtigt die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Multifunktionssporthalle zu schaffen.

Es ist beabsichtigt nach den Wünschen des Gemeindeparlamentes für Kinder, Schüler und Jugendliche durch den Bau dieser Multifunktionssporthalle eine gut und intensiv genutzte Möglichkeit für Schul- und Freizeitsport an diesem Standort anzubieten.

Doch bei der Bauleitplanung zur Erschließung und verkehrlichen Anbindung der geplanten Großsporthalle wird ausschließlich der Focus auf eine nicht mehr zeitgemäße Andienung mit Kraftfahrzeugen und ihren Zu- und Abfahrten gelegt.

1.

Eine Querungshilfe zur Erschließung der Multifunktionssporthalle über die Bahnstrecke für Fußgänger und Radfahrer soll aus Kostengründen zurückgestellt werden.

Die Erschließung für Fußgänger und Radfahrer soll über einen an der B 62 angeordneten Geh- und Radweg entlangführen.

Diese ist allerdings in dem Bauleitplanung gar nicht wie beispielhaft die Zu- und Abfahrten für Kraftfahrzeuge dargestellt und eingeplant.

Es soll Planungsrecht für eine Multifunktionssporthalle geschaffen werden und die Bauleitplanung setzt sich nicht mit einer verkehrssicheren Anbindung für Fahrradfahrer und Fußgänger auseinander.

2.

Aber unabhängig von der fehlenden Erschließung und das fehlende auseinandersetzen mit dem Radfahrer und Fußgänger, setzt sich die Bauleitplanung nicht mit einer unumgänglichen Querungshilfe zu dem gegenüberliegenden Markt auseinander.

Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal

Bebauungsplan Nr. 21 „Hinterm Biegen / Sporthalle“, Ortsteil Goßfelden

Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß:

§ 3 (2) BauGB vom 21.08.2023 bis einschließlich 29.09.2023
§ 4 (2) BauGB vom 21.08.2023 bis einschließlich 29.09.2023

Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung

Stellungnahme: **Privat 1**
vom: 19.09.2023

Änderungen/Bemerkungen

zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage wird zurückgewiesen.

Entgegen der Behauptung, dass der Fokus der Planung bei der verkehrlichen Anbindung auf den MIV gelegt wird, werden in Kapitel 2.2. „Verkehrliche Anbindung“ der Begründung sowohl Aussagen zur Verkehrsanbindung durch den MIV als auch zum Rad- und Fußgängerverkehr, und eine geplante ÖV-Anbindung (Bushaltepunkt) getroffen. Im Rahmen der Bauleitplanung werden grundsätzlich Festsetzungen zu „Verkehrsflächen“ getroffen. Eine Differenzierung der Festsetzung bzgl. der Aufteilung dieser Verkehrsflächen auf bestimmte Verkehrsträger ist nicht Aufgabe der vorliegenden Bauleitplanung. Eine Konkretisierung der Zuordnung der Verkehrsfläche auf die einzelnen Verkehrsträger erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Fachplanungen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage wird zurückgewiesen.

Im Rahmen der Bauleitplanung werden durch die Festsetzung ausreichend dimensionierter Verkehrsflächen die Voraussetzungen für die konkrete Planung der Anbindung des nicht motorisierten Verkehrs an das Plangebiet geschaffen. Auf der nachfolgenden Planungsebene kann dann unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien eine detaillierte Planung zur verkehrssicheren Anbindung durch MIV, Fußgänger, Radfahrer und den ÖV gewährleistet werden.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Hier werden zwangsläufig durch den Betrieb der Multifunktionshalle als Frequenzbringer der Bedarf für Kinder, Schüler und Jugendliche geweckt werden, eine Querung der B62 zu dem gegenüberliegenden Markt vorzunehmen, um dort kurz den täglichen Bedarf an Lebensmittel abzudecken.

3.

Ich befürchte, dass Kinder, Schüler, Jugendliche aber auch Erwachsene kurz nach dem Sport den gegenüberliegenden Markt zum Durst löschen aufsuchen werden.

Der Frequenzbringer Multifunktionshalle wird in diesem besonderen Fall den Bedarf einer Querungshilfe auslösen. In der Bauleitplanung werden diese neuen Verkehrsströme, die die Multifunktionshalle hervorruft und auslöst, rechtsfehlerhaft nicht betrachtet.

4.

Es fehlt eine Gefährdungsbeurteilung und Gefährdungsanalysen durch Sachverständige u. Fachingenieure!

Sollte keine Querungshilfe bereits in der Bauleitplanung betrachtet und berücksichtigt werden, ist zu befürchten, dass Kinder, Schüler, Jugendliche aber auch Erwachsene hinter einem nicht einsehbaren Kreisel vom fließenden Verkehr beim Kreuzen der B 62 erfasst werden.

5.

Es wird ein neuer Unfallschwerpunkt entstehen und es ist Leib- und Leben von Kinder und heranwachsenden zu befürchten.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■

zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird wie folgt Stellung genommen.

Die Sporthalle dient vorrangig der Ausübung des Vereins- und Schulsports. In der Regel werden sportliche Aktivitäten nicht mit Aktivitäten zur Deckung des täglichen Bedarfs an Lebensmitteln verbunden. Die Aussage, dass es sich bei einer Sporthalle für den Schul- und Vereins-sport um einen Frequenzbringer handelt, der zu **signifikant** erhöhten fußläufigen „Verkehrsströmen“ zum benachbarten Lebensmittelmarkt führt, kann nicht nachvollzogen werden. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, ist in der Konzeption des Gebäudes auch die Vorhaltung von Serviceangeboten (wie z.B. Warenautomat für Snacks und Getränke bzw. Getränkespender) denkbar. Somit kann der Bedarf an Erfrischungen auch vor Ort gedeckt werden.

zu 4 - 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussage wird zurückgewiesen.

Wie bereits beschrieben werden im Bebauungsplan „lediglich“ Verkehrsflächen festgesetzt. Die Konkretisierung der Erschließung / Anbindung und Verbindung des Plangebiets erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Im Zusammenhang mit der Erschließungs- und Freiraumplanung werden durch die Gemeinde Lahntal derzeit Überlegungen zur Verbesserung der Querungsmöglichkeiten im Bereich der Siegener Straße angestellt. Die o.g. Festsetzung der Verkehrsflächen im Bebauungsplan schafft die baurechtliche Voraussetzung zur Konkretisierung der Erschließungsplanung. Insofern wird der Vorwurf der „rechtsfehlerhaften Nichtbetrachtung“ der Verkehrsbeziehungen im Plangebiet bzw. dem Umfeld zurückgewiesen.